



An die Adressaten gemäss Verteilliste

23. September 2013

**Änderung des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;  
Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte bei Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen und Anpassungen gestützt auf übergeordnetes Recht**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Juni 2012 beschloss der Kantonsrat über das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR). Dabei erachtete er die Einführung eines Pikettdienstes für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nicht als notwendig, da er unter anderem davon ausging, dass dies unnötige Kosten nach sich ziehe und für dringliche Massnahmen, insbesondere auch wegen akuter Selbst- oder Drittgefährdung, Ärzte, Psychiatrie, Polizei und weitere Stellen zuständig seien. In der Tat führt der Erlass eines Unterbringungsentscheids durch Ärztinnen und Ärzte in der Regel schneller und einfacher sowie kostengünstiger zu einer notwendigen fürsorgerischen Unterbringung, als ein Verfahren vor der KESB.

Noch vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2013 wiesen jedoch die Psychiatrischen Kliniken darauf hin, dass der Beizug einer externen Fachärztin oder eines externen Facharztes für die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung keine kassenpflichtige Leistung sei und die Begleichung der entsprechenden Aufwendungen deshalb nicht sichergestellt sei. Der Regierungsrat erliess deshalb am 16. Januar 2013 die *Verordnung über die Entschädigung für Facharztentscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung freiwillig Eingetretener*, welche in diesem Bereich eine Finanzierung der ärztlichen Leistung durch die KESB ermöglichte. Als dauerhafte gesetzliche Grundlage reicht diese Verordnung jedoch nicht aus, weshalb eine Änderung des EG KESR in Angriff genommen wurde. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Direktion der Justiz und des Innern (JI), in der neben Mitarbeitenden der Verwaltung (JI und Gesundheitsdirektion), Fachärztinnen und Fachärzte (Vertretungen der Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie und des Zürcher Vereins psychiatrischer Chefärzte), Hausärztinnen und Hausärzte sowie die KESB (vertreten durch die KESB-Präsidienvereinigung) und die Gemeinden (vertreten durch den GPV) Einsitz nahmen, erarbeitete Vorschläge, wie eine Entschädigung sämtlicher Ärztinnen und Ärzte für ihre Aufwendungen bei der Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen sichergestellt



werden könnte (neben der Entschädigung der Fachärztinnen und Fachärzte auch die der übrigen Ärztinnen und Ärzte, die fürsorgerische Unterbringungen anordnen). Gerne laden wir Sie ein, sich am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und ersuchen Sie um Ihre **Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf bis zum 6. Januar 2013.** Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie sich möglichst zu den einzelnen Bestimmungen äussern und uns Ihre Stellungnahme auch auf elektronischem Weg zukommen lassen (eva.vontobel@ji.zh.ch). Sämtliche Vernehmlassungsunterlagen sind auch elektronisch abrufbar. (Sie finden sie unter [www.regierungsrat.zh.ch](http://www.regierungsrat.zh.ch) -> Vernehmlassungen).

Mit freundlichen Grüssen

Martin Graf

Beilage:

- Vernehmlassungsentwurf

Verteilliste:

- Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei
- Obergericht
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich
- Statthalterkonferenz des Kantons Zürich
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich GPV
- KESB-Präsidienvereinigung Kanton Zürich (KPV)
- Sozialkonferenz des Kantons Zürich
- Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (ZGGP)
- AerzteGesellschaft des Kantons Zürich (AGZ)
- Zürcher Verein Psychiatrischer Chefärzte (ZVPC)
- AL
- CVP
- EDU
- EVP
- FDP
- GP
- Grünliberale
- SP



- SD
- SVP
- Mitglieder der Arbeitsgruppe